

Vortrag am 15.06.2022 beim Seniorentreff im Haus an der Walk, Öhringen

Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung Patientenverfügung



Notar Alexander Klein

Rathausstraße 18 ♦ 74613 Öhringen

Fon 07941 / 699289 - 0 ♦ Fax 07941 / 699289-9

info@notar-klein-oehringen.de

www.notar-klein-oehringen.de

Vorsorge

Warum sollte ich Vorsorge treffen?

- Jeder kann durch Unfall, Krankheit oder im Alter vor der Situation stehen, dass er seine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann.
- Angehörige sind in einem solchen Fall **nicht** automatisch vertretungsberechtigt.

Vorsorge

Was ändert sich zum 01.01.2023?

- Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts tritt in Kraft.
- § 1358 BGB k.F.: Gesetzliche Vertretungsbefugnis von Ehegatten in **Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge befristet auf die Dauer von sechs Monaten.**
- Gilt nicht bei: Getrenntleben; Kenntnis des Ehegatten/des Arztes von Ablehnung der Vertretung oder Bevollmächtigung anderer Person; Betreuung für diesen Aufgabenkreis.
- Vorsorge zu treffen wird hierdurch nicht entbehrlich!

Vorsorge

Wann sollte ich Vorsorge treffen?

- Je früher, desto besser:
Nur der Zustand der vollen Geschäftsfähigkeit bietet die Gewähr rechtssicherer Vorsorgemaßnahmen.
- § 104 BGB:
„Geschäftsunfähig ist: [...] wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“

Vorsorge

Wie kann man Vorsorge treffen?

- Vorsorgevollmacht
(General- und Vorsorgevollmacht)
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

- Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt eine geschäftsfähige Person eine oder mehrere andere Personen, alle oder bestimmte Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu erledigen.
- Die Vorsorgevollmacht bietet den größten Handlungsspielraum für den Bevollmächtigten.
- Die Vorsorgevollmacht setzt ein hohes Maß an Vertrauen voraus.

Vorsorgevollmacht

Was beinhaltet die Vorsorgevollmacht?

Im Regelfall alle Angelegenheiten des Vollmachtgebers:

- Vermögensangelegenheiten = Generalvollmacht
- Nichtvermögensrechtliche und persönliche Angelegenheiten = Vorsorgevollmacht

Vorsorgevollmacht

Beispiele für Vermögensangelegenheiten?

- Alle finanziellen Angelegenheiten: Abschluss und Kündigung von Verträgen aller Art, Anträge bei Behörden, Klagen bei Gericht usw.
- Alle Bankgeschäfte: auch Kredite, Stellung von Sicherheiten, Online-Banking, Beendigung der Geschäftsverbindung.
Bankvollmachten sind hierfür nicht ausreichend.
- Grundstücksgeschäfte. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten (z. B. Wohnungsrecht, Nießbrauch).

Vorsorgevollmacht

Nichtvermögensrechtliche / persönliche Angelegenheiten:

- Einwilligung in ärztliche Behandlungen
(§ 1904 BGB; ab 2023: §§ 1820, 1829 BGB)
- Vertretung gegenüber Kliniken, Ärzten und Pflegepersonal
- Aufenthaltsbestimmung, Einwilligung in freiheitsentziehende Unterbringung/Maßnahmen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen
(§ 1906 BGB; ab 2023: §§ 1820, 1831, 1832 BGB)
- Postvollmacht, auch für Einschreiben und Zustellungen.
- „Digitale Angelegenheiten“: Zugangsdaten erforderlich.
- Teilweise (auch bei Vorsorgevollmacht!) Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Vorsorgevollmacht

Wer soll bevollmächtigt werden?

- Vertrauenspersonen.
- Es können auch Personen bevollmächtigt werden, die keine Familienangehörigen sind.
- Bevollmächtigte sollten vorab gefragt werden, ob sie zur Übernahme der Vollmacht bereit sind.

Vorsorgevollmacht

Wie viele Bevollmächtigte?

- Falls nur ein Bevollmächtigter vorhanden ist: Vollmacht wird unbrauchbar, wenn dieser ausfällt.
- Daher sinnvoll: wenigstens zwei Personen.
- Eine Rangfolge (im Innenverhältnis) bei mehreren Bevollmächtigten ist möglich, aber nicht immer sinnvoll.
- Mehrere Bevollmächtigte ermöglichen auch eine gegenseitige Kontrolle.

Vorsorgevollmacht

Wann gilt die Vollmacht?

- Im Außenverhältnis (gegenüber Dritten), sobald der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt.
- Die Vollmacht sollte im Außenverhältnis unabhängig vom Gesundheitszustand gültig sein.
- Formulierungen wie *„Für den Fall, dass ich meine Angelegenheiten nicht mehr selbst regeln kann“* oder *„Die Vollmacht gilt nur im Falle meiner Geschäftsunfähigkeit“* vermeiden. Solche bedingten Vollmachten sind in der Praxis nicht verwendbar!

Vorsorgevollmacht

In welcher Form muss die Vollmacht erteilt werden?

- Grundsatz: schriftliche Vollmacht ausreichend.
- Aber:
 - Schriftliche Vollmachten werden oftmals nicht anerkannt.
 - Teilweise öffentlich-beglaubigte Vollmachten vorgeschrieben (z. B. in Grundbuchsachen, Gesellschaftsangelegenheiten, Erbschaftssachen).
- Nur die notarielle Vollmacht stellt sicher, dass diese überall anerkannt wird.

Vorsorgevollmacht

Kann die Vollmacht widerrufen werden?

- Jederzeit ohne Gründe.
- Voraussetzung: Vollmachtgeber ist geschäftsfähig.
- Ausnahme: Widerruf durch einen Betreuer (z. B. weil der Bevollmächtigte Vermögen veruntreut hat).
- Ab 2023: Betreuungsgericht kann dem Bevollmächtigten die Ausübung der Vollmacht untersagen bei Gefährdung der Interessen des Vollmachtgebers oder Behinderung des Betreuers bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Vorsorgevollmacht

Was passiert beim Tod des Vollmachtgebers?

- Übliche Formulierung:
„Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.“

- Der Bevollmächtigte kann daher weiter handeln, bis:
 - Die Erben feststehen und die Geschäfte fortführen können.
 - Die Erben (oder der Testamentsvollstrecker) die Vollmacht widerrufen.
 - Alle Aufgaben (Nachlassabwicklung) erledigt ist.

Vorsorgevollmacht

Was ist das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR)?

- Registrierungsstelle bei der Bundesnotarkammer für Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen.
- Betreuungsgerichte prüfen vor Anordnung einer Betreuung im ZVR, ob es eine Vorsorgeurkunde gibt. Die Registrierung ist daher sinnvoll.
- Die Registrierung ersetzt nicht die Vollmacht selbst!
- Vorsicht bei privaten Anbietern, die ähnliche Leistungen gegen Entgelt anbieten.
- Ab 2023: Registrierung reiner Patientenverfügungen möglich. Einsichtsrecht der Ärzte wegen möglichem Widerspruch gegen Vertretungsrecht des Ehegatten.

Vorsorgevollmacht

Kosten einer notariellen Vorsorgevollmacht?

- 3 Bevollmächtigte, Aktivvermögen 10.000,00 €
Notarkosten (brutto) ca. 120,00 €.
- 3 Bevollmächtigte, Aktivvermögen 50.000,00 €
Notarkosten (brutto) ca. 160,00 €.
- 3 Bevollmächtigte, Aktivvermögen 100.000,00 €
Notarkosten (brutto) ca. 250,00 €.
- 3 Bevollmächtigte, Aktivvermögen 200.000,00 €
Notarkosten (brutto) ca. 320,00 €.
- 3 Bevollmächtigte, Aktivvermögen 300.000,00 €
Notarkosten (brutto) ca. 400,00 €.

Betreuung

Was passiert ohne Vollmacht?

- § 1896 BGB:
(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen **Betreuer**. [...]“
(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen **Bevollmächtigten** [...] besorgt werden können.“
- Ab 2023: annähernd inhaltsgleiche Regelung in § 1814 Abs. 1 und Abs. 3 BGB.

Betreuung

Vermeidet eine Vollmacht eine Betreuung?

- Grundsätzlich ja (siehe obigen Gesetzestext).

- Ausnahmen:
 - Kein Bevollmächtigter mehr vorhanden.
 - Unwirksame Vollmacht wegen Geschäftsunfähigkeit.
 - Vollmacht wurde widerrufen.
 - Kontrollbetreuer
(§ 1896 Abs. 3 BGB. Ab 2023: § 1820 Abs. 3 BGB).

Betreuung

Unterschied der Betreuung zur Vollmacht?

- Der Betreuer wird vom Betreuungsgericht ausgewählt, bestellt und (in engen Grenzen) kontrolliert.
- Der Betreuer benötigt für bestimmte Geschäfte gerichtliche Genehmigungen, die bei einer Vollmacht nicht erforderlich sind (z. B. Auflösung der Wohnung; Verkauf eines Grundstücks).
- Der Betreuer ist gegenüber dem Gericht rechenschafts- und berichtspflichtig.
Erleichterungen gelten insbesondere für Eltern, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Abkömmlinge (ab 2023 auch für Geschwister).

Betreuungsverfügung

Was ist eine **Betreuungsverfügung**?

- Mittels einer **Betreuungsverfügung** kann man bestimmen, wer zum **Betreuer** bestellt werden soll und wer nicht. **Geschäftsfähigkeit** ist hierfür nicht erforderlich.
- Man kann auch – in eingeschränktem Umfang – **Vorgaben** an den **Betreuer** machen (z. B. zum künftigen **Wohnsitz** oder zu **finanziellen Angelegenheiten**).
- Eine **Betreuungsverfügung** greift daher nur, wenn ein **Betreuungsverfahren** eingeleitet wird. Sie dient der näheren **Ausgestaltung**, nicht der **Vermeidung** einer **Betreuung**.

Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung?

- Die Patientenverfügung (§ 1901a BGB; ab 2023: § 1827 BGB) ist der schriftlich geäußerte Wille eines einwilligungsfähigen Volljährigen, welche medizinischen Maßnahmen in einer bestimmten Lebenssituation erwünscht sind oder unterlassen werden sollen.
- In der Regel werden Bestimmungen zur Ablehnung lebensverlängernder Maßnahmen (passive Sterbehilfe) getroffen.
- Konkrete Beschreibung der Situation und/oder der Behandlungsmaßnahmen erforderlich (BGH).

Patientenverfügung

Ist eine Patientenverfügung verbindlich?

- Der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille ist verbindlich, wenn er auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation zutrifft.
- Dies festzustellen und den Willen des Betroffenen durchzusetzen ist Aufgabe des Bevollmächtigten oder des Betreuers.
- Soweit kein Einvernehmen mit dem behandelnden Arzt besteht, ist eine betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

Patientenverfügung

Änderungsbedarf im Hinblick auf Corona-Pandemie?

- Anwendung der Patientenverfügung i.d.R. erst bei infauster Prognose. Kann auch bei Covid19 eintreten.
- Änderungsbedarf individuell unterschiedlich zu beurteilen:
 - Bestätigung, dass Patientenverfügung auch im Falle einer Covid19-Erkrankung gelten soll.
 - Herausnahme von Covid19. Bestmögliche medizinische Behandlung, invasive (z. B. Maske) und nicht-invasive Beatmung (z. B. Schlauch) gewünscht.
 - Spezielle Regelungen, z. B. keine Verlegung in Klinik; keine intensivmedizinische Behandlung; keine oder nur spezielle Formen künstlicher Beatmung; Behandlung abhängig von Erfolgsaussichten, dem voraussichtlichen Ausbleiben schwerer Folgeschäden oder der voraussichtlichen Behandlungsdauer.
Achtung: Evtl. Schwelle für Behandlungsabbruch gegenüber dem „Normalfall“ niedriger!

Patientenverfügung

Änderungsbedarf im Hinblick auf Corona-Pandemie?

- Sinn solcher dezidierter Anweisungen bei rein vorsorgender Patientenverfügung fraglich.
- Sinnvoll bei eingetretener Erkrankung und verlässlicher Einschätzung der Behandlungsoptionen.
- Medizinischer Rat evtl. sinnvoller als juristischer.
- Vorrangig ist immer der aktuelle Wille des einwilligungsfähigen Patienten: Ist eine Einwilligung möglich, kommt die Patientenverfügung nicht zum Tragen!

Patientenverfügung

Änderungsbedarf im Hinblick auf Triage-Entscheidungen?

- BVerfG vom 16.12.2021: Der Staat muss „Menschen wirksam vor Benachteiligung wegen ihrer Behinderung auch durch Dritte schützen“.
- Wie diese Aufgabe im Falle einer Triage abstrakt gesetzlich geregelt werden soll, ist noch offen.
- Bei der üblichen Patientenverfügung (für aussichtslose Situation) darf diese im Rahmen der Triage-Abwägung zunächst keine Rolle spielen: Bessere Überlebenschance maßgeblich
- Regelung in Patientenverfügung (vorbehaltlich späterem Gesetz) möglich: anderen Patienten Vorrang geben, z. B. behinderten, jüngeren, älteren oder gegen Covid-19 behandelte Menschen.

Fragen?

Bitte stellen Sie Ihre Fragen.

Verabschiedung!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!